

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht

Wien

Gendarmenplatz

begl.

Weber Maria

Brühl, Mühlenstr. 79

Fristen:

30 S. L. 191/03

Weggelegt 19

Aufzubewahren: bis 19

30 S. Gen. 77/03

Wien, 5. 5. 43

KA

auf der Joseph-Walle erscheint Frau Horbach,
Pöschl, Mühlbacher 79 und gibt folgendes
zu Protokoll:

Frau Gabriel Weber, Pöschl, hat in dem Hofraum
30 J. L. 1943 eine Hofraumbelastung bekommen.

Der Empfänger der Frau Weber, die einen vollständigen
Krankenschein vorlegt, ist bitte in einem
notärztlichen Gutachten mit folgenden Gründen:

Der Grundstück von Frau Weber besteht aus 5 Personen,

won von 4 Kindern ist die älteste Tochter fast voll-
ständig blind, der zweitälteste Sohn 7. 7. 41 bei

der Hofraum, die beiden jüngsten Kinder sind
15 und 12 Jahre alt, bei einer Hofraumbelastung

der Frau Weber im Augenblick, während der

3 noch im Grundstück befindlichen Kinder vollständig

offen für Hilfe - nur auf bei ungenügender Leistung

einige qualifizierte Hofraumplanung mit folgenden

dem ist es notwendig, dass die abblinde Tochter

den Grundstück für einen Mann. Frau Weber selbst ist

infolge ihrer Krankheit in der Lage

infolge ihrer Krankheit, sich nicht zu bewegen.

infolge

Alle die Aufsichtspflege in letzter Zeit in einem sehr
geringerem Maße, dass man für ihre Fortschritt bei
einem ungenügenden "Wapentick" der Pflege
besorgt sein muss.

Auch alle die Freunde bitten wir,
die für die oben genannten notwendigen
Maßnahmen noch möglichst 3-4 Monate
zu gewähren.

11. F. 2

Frau Horbach

y. -v. o

U. R.

dem Polizeipräsidenten

hier

der Polizeiverwaltung

Prühl

Leinhard
Jungmann

mit dem Ersuchen

won Prühl über die persönliche Fühlweise der Familie über
die oben erwähnte der Wapentick für die Kinder wegen?
Frau Horbach ist bekannt, dass sie nicht die Wapentick
nähere Mitteilung abwartet.

Köln, den 6. Mai 1943 10

Der Oberstaatsanwalt

I. A.

STADT BRUNNEN

EING 10. MAI 1943

Nr. 439/43

27.20.5

217

Handwritten initials

Handwritten initials

Handwritten text

Handwritten text

Frei durch Abbitzung Reich



Gefäßstelle 217.
des Amtsgerichts in Bensberg

Dr. med. H. Hennes

Arzt

Telefon 73338

Postscheckkonto Köln 34378

Sprechstunden 10—12 und 3—5 Uhr
außer Mittwchs. und Samstagsnachmittags

Sprechstunden jetzt:

von 9-11 und 15-16 Uhr. Ä r z t l i c h e B e s c h e i n i g u n g

Köln, den 4.5.43
Riehlerstraße 6

Frau Maria W e b e r , Brühl, Mühlenstr. 79, bescheinige ich hier
mit zwecks Vorlage bei Gericht, dass sie sich wegen eines Nerven- und
Gemütsleidens in meiner Behandlung befindet.



Arzt

Brühl, den 12.5.43.

47
3

orgeladen erscheint die Witwe Gabriel Weber,
Maria, geb. Oellig, 44 Jahre alt, Brühl, Mühlenstraße
79 wohnhaft, und erklärt:

Mir wurde heute bekanntgegeben, daß ich bzgl.
der Strafverbüßung nähere Mitteilung abwarten soll.

G. W. O.

v. g. u.

Prese,
Ariminal-Sekretär.

Frau W. Weber.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde.
Tgb.-Nr. 429/43

Brühl, den 15.5.43.

Oberstaatsanwalt
Köln
18. Mai 1943

Urschr.

dem Herrn Oberstaatsanwalt

in

Köln

*L. J. 2
A. 14. 4.*

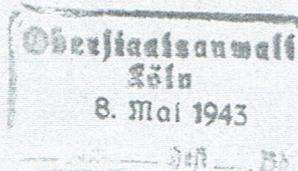
zurückgesandt. Die Ww. Weber hat vier Kinder im Alter
von 21 bis 12 Jahren. Das älteste Mädchen ist fast
erblindet und dürfte für die selbständige Führung
des Haushaltes nicht in Betracht kommen. Der 19 jährige
Sohn ist Soldat, der 16 jährige ist als kaufm. Lehrling
in Wesseling bei den Norton Werken tätig. Der jüngste
Sohn - 12 Jahre alt - besucht die Oberschule.
Außer einer Wohlfahrtunterstützung in Höhe von 110 RM
hat sie keinerlei Einkommen. An Miete muß sie monatlich
54 RM zahlen. Frau Weber hat niemanden, der während
ihrer Strafverbüßung für ihre Kinder sorgen könnte.

Carl Becker IV
Rechtsanwalt
Schumannhaus, Zimmer 320-324
(gegenüber dem Dom)
Postkonto Köln 63049
Telefon 227232



Köln, den 7. Mai 1943.

An die Staatsanwaltschaft
beim Sondergericht
in Köln.



Fr

Antrag auf Strafaussetzung.

In der Strafsache
Weber

30.S.Js. 1296/42

beantrage ich

die Strafvollstreckung aussetzen zu wollen.

Gründe

Wie gerichtsbekannt, ist der Ehemann der Verurteilten Frau Weber wegen ähnlicher kriegswirtschaftlicher Vergehen hingerichtet worden. Dadurch ist die Familie und die Verurteilte selbst schwer getroffen. Dieser Grund und auch die sehr schlechte wirtschaftliche Lage der Verurteilten mögen mitbegründend sein für die Stattgebung meines Antrages.

Frau Weber hat 4 Kinder und bezieht Wohlfahrtsunterstützung. Ein Sohn ist zur Wehrmacht eingezogen. Die 21 jährige Tochter Helene, die sehr schlechte Augen hat - sie leidet an Star - ist im Krankenhaus und lernt dort den Beruf einer Krankenschwester und verdient auch etwas. Der andere Junge Leo ist im Bürodienst tätig und 15 Jahre alt und hat auch ein sehr geringes Einkommen. Der Sohn Willi ist mit 12 Jahren noch schulpflichtig.

Auch der Gesundheitszustand der Frau Weber ist ein sehr schlechter. Seit 1920 ist die Verurteilte schwer nervenkrank. Das Attest des Arztes wird noch zu den Akten gereicht. Die Gesamtsituation begründet m.E. den Antrag hinreichend und bitte ich demselben stattgeben zu wollen.

Für RA. Dr. Becker IV:

v. Hilt
10.5.1943
Becker

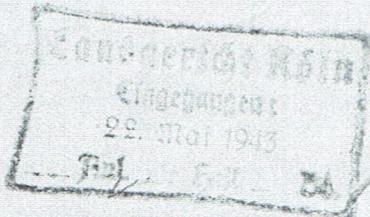
4 58

Carl Becker

Der. Amtsamt
bitte an Stellebehörde
in dem Landgericht
30. April 1943

Nöln, 11. Mai 1943

5



1/ M. m. Gn. Hoff nach Akt 30. April 1943

Herrn Vorsitzenden des Landgerichts &

Köln

überhand. Mit Rücktritt darauf, dass die Frucht
des Frau Weber in der Handgabe der Folgerklärung sind
Personen der Kaufmann Handlung ihrer Verhältnisse im besten
sinn, die innerhalb eingewendet wird ist, nicht ist in
Erwägung, dass Frau Weber im Anbetracht der Verhältnisse

und die ganze Straf aussetzen. Frau Weber hätte sich der Verantwortung
die mir ihnen gemeinsam übernommen haben nicht hätte abgeben mit Erfolg
~~entgegen~~ widersetzen können. Die Verantwortung wurde bei mir nicht auch in der
Hauptstrafe für die Kinder erfolgt.

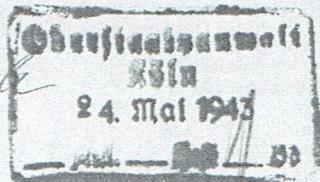
M. bitte um Entschuldigung

4. Juni 1943

1/30. E.

Z. O.

R. Müller



u. u. a.

Staat an Verhaftung
hier

Ich habe die obige Stellungnahme vollumfänglich
bei und habe die Anwendung der ganzen Strafe
für dringend empfunden. Die Verantwortung wurde über
die Hauptstrafe. meine Vollkommenheit bezeugen Sie durch.
H. 22.5.43. Detton 5.5.43 R. Müller

Der Oberstaatsanwalt.

Köln, den 26. Mai 1943

309 Gms 77/43

I. Übersicht.

- 1) Gegenstand des ^{Vorgehens.} Gesuchs - Erlass - Milderung - Umwandlung - bedingte Aussetzung der Strafe - Blatt : 3^a Gm-Heft
- 2) Personalien des Verurteilten, Blatt : 1. d. d. 309 Gms 19/43
- 3) Vorstrafen, Bl. 1^a d. d. Bestraft mit insgesamt mehr als 3 Monaten (vgl. AV. zu § 57) ja - nein -
- 4) Urteil vom 1. April 1943 rechtskräftig erkannte Strafe, Blatt: 35, 38 f. d. d.
- 5) Reststrafe: BY. nach nicht urteilt
- 6) Einleitung der Strafvollstreckung am 19. IV. 1943 Bl. 42 d. d.
- 7) Strafberechnung oder Vollstreckungsplan, Bl. —
- 8) Strafaussetzung gewährt Bl. — abgelehnt Bl. —
- 9) Gnadererweis gewährt Bl. — abgelehnt Bl. —
- 10) Widerruf der Strafaussetzung Bl. —
- 11) Äusserung zu dem vorliegenden Gesuch:
 - a) der Polizeibehörde Bl. 3-3^a Gm-Heft.
 - b) des Gerichts I. Instanz Bl. 5^a Gm-Heft bejaht
 - c) des Vorsitzenden des Gerichts II. Instanz Bl. —
 - d) der Strafanstalt Bl. —
 - e) sonstiger Stellen Bl. —
- 12) Der Fall eignet sich nicht 1) für einen Gnadererweis in irgend einer Form. Kurze Begründung 1)

II. Weitere Verfügung besonders.

- 1) Falls er sich für bedingte Strafaussetzung eignet, sind die Worte " nicht " und "Kurze Begründung" zu streichen und das Formular P.F. 49 zu verwenden.

Erwidert

— Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht. —
— Das Amtsgericht. —
— Abteilung —

Köln, den 26. Mai 1943
Fernsprecher:

Geschäftsnummer: 3099ms 77/43

Es wird gebeten, bei allen Eingaben vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

g. Gegen die Wöhr Gertrud Weber, Maria geb. Jellig
in Obnild, Mühlentram 79

ist durch — Urteil — Strafbefehl — des Landers gerichts 2
in Köln vom 1. April 1943 auf eine
Gefängnis strafe von 1 Jahre erkannt worden;
die Vollstreckung dieser Strafe — des noch nicht verbüßten Teils dieser Strafe — in
Höhe von — wird — unter Bewilligung einer Bewährungsfrist
von drei Jahren — bis zum 20. Mai 1946
ausgesetzt.

~~De~~ Verurteilten werden folgende besondere Auflagen gemacht:

~~Erfüllt — er — sie — diese Auflagen nicht, so hat er sie den Widerruf~~
~~der gewährten Vergünstigung zu gewärtigen.~~

Gründe:

Die Verantwortlichkeit steht bei Begehung des strafbaren Handlung unter den Einfluss ihrer Manners und bei der Furcht der Unfähigkeit Haupt-sächlich ist den Kindern genommen lassen. Und hat deshalb nicht aus Verdrachens der Mitzug gehandelt. Es hätte die begünstigte Frau nicht, den sie nicht durch gute Führung eines längeren Andauerndes sündig sein mit.

1) Person IV

2) Person VII b

3) Person VIII a

J. B. d.
Weber

P. F.
Nr. 49. Strafaussetzungsbeschluss.

126/12

Beglaubigte Abschrift.

Geschäftsnummer:

30 S Ls 19/43

39 - 132/43

Strafsache

gegen die Witwe Gabriel Weber, Maria geb. Oellig, geb. 26.9.1898
in Weibenthurm, wohnhaft Brühl, Mühlenstr. 79,

wegen Verbrechens nach § 1 Abs.1 KWVO, §§ 259, StGB.
§ 2 Abs.1 Nr.1 u. Abs.4 Verbrauchsreg. Str.VO.

Das Sondergericht 2 bei dem Landgericht

in K ö l n hat am 1. April 1943 für Recht erkannt

Die Angeklagte wird wegen fortgesetzten Verbrechens nach § 1 Abs.1
der Kriegswirtschaftsverordnung in Tateinheit mit Hehlerei und mit
Vergehen gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung zu einer Ge-
fängnisstrafe von einem Jahre verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens treffen die Angeklagte.

Die vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt. Das Urteil ist vollstreckbar.

Köln , den April 19 43.

Justizinspektor.

Urfundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

St. P.

